



# Landkreis Ammerland

## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/186/2018

Federführung: Dezernat II	Datum: 24.10.2018
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	14.11.2018
Kreisausschuss	29.11.2018
Kreistag	06.12.2018

### Aufstockung Kreishaus, Übernahme des Gebäudeteils durch den Landkreis Ammerland

#### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Ammerland übernimmt mit der Fertigstellung der Gebäudeaufstockung diesen Gebäudeteil als wirtschaftlicher Eigentümer und erstattet dem Eigenbetrieb Immobilienbetreuung die hierfür aufgewendeten Errichtungskosten. Für diesen Zweck werden im Haushaltsplan 2019 insgesamt 1.600.000 € veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten	<b>1.600.000,00 €</b>	Investiv <input checked="" type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## Sachverhalt:

23.01 - Hu

Westerstede, den 01.11.2018

### **Aufstockung Kreishaus; Übernahme des Gebäudeteils durch den Landkreis Ammerland**

Die derzeit noch im Bau befindliche Gebäudeaufstockung des Anbaus des Kreishauses wird voraussichtlich Mitte 2019 fertig gestellt. Die Baumaßnahme wurde seinerzeit im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilienbetreuung veranschlagt, der die Maßnahme auch ausführt und die angefallenen bzw. noch anfallenden Ausgaben trägt.

Der Landkreis ist jedoch rechtlicher Eigentümer des Kreishausgebäudes und damit auch der Aufstockung. Die im neuen Gebäudeteil geschaffenen Büroräume werden zukünftig von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Landkreises genutzt. Mit der Fertigstellung übernimmt der Landkreis die ausschließliche Nutzung des Gebäudeteils, so dass er mit dieser Verfügungsmöglichkeit ab diesem Zeitpunkt auch wirtschaftlicher Eigentümer dieses Gebäudeteils werden wird.

Die Gebäudeaufstockung ist nach den Bilanzierungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) als unselbständiger Gebäudeteil zu bewerten. Die Aufstockung steht in einem einheitlichen Funktions- und Nutzungszusammenhang mit dem Gebäudeanbau selbst bzw. mit dem Kreishaus, so dass es sich um einen zusammenhängenden Gebäudekomplex handelt. Dieser unterliegt nach den Bilanzierungsgrundsätzen einer einheitlichen Nutzungsdauer und Abschreibung.

Alle Anschaffungs- und Herstellungswerte eines Gebäudes sind als Zugang zum Gebäude zu buchen. Sie sind einheitlich mit dem Gebäude zu bilanzieren und zu bewerten.

Da der Landkreis mit dem Nutzungsübergang der Gebäudeaufstockung wirtschaftlicher Eigentümer wird und dieser Immobilienteil als unselbständiger Gebäudeteil anzusehen ist, der mit dem gesamten Kreishausgebäude bilanziell abgebildet wird, ist es erforderlich, den im nächsten Jahr fertig errichteten Gebäudeteil vom Eigenbetrieb Immobilienbetreuung zu übernehmen und die hierfür aufgewendeten Errichtungskosten zu erstatten. Nach den vom Eigenbetrieb fortgeschriebenen Planungskosten werden sich die Gesamtkosten für die Gebäudeaufstockung auf 1,6 Mio. € belaufen. Die Erstattung der Errichtungskosten durch den Landkreis kann aus der vorhandenen Liquidität des Landkreises finanziert werden. Für die Übernahme der Gebäudeaufstockung ist eine entsprechende Veranschlagung im Haushaltsplan 2019 erforderlich.